

Grundsätze für den Sportunterricht
an der Gesamtschule im Gartenreich e.G.

(Stand September 2014)

1. Teilnahme und Freistellung

1.1. Anwesenheitspflicht

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Sportunterricht für jeden Schüler verpflichtend. Eine (Teil-)Befreiung vom Sportunterricht entbindet den Schüler oder die Schülerin nicht von der Anwesenheitspflicht. Auf die Bestimmungen zur Schulpflicht sei verwiesen.

1.2. Freistellung

Eine Entschuldigung für die aktive Teilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen muss von den Erziehungsberechtigten bis zur Volljährigkeit des Schülers oder der Schülerin unterschrieben sein und zur Sportstunde mitgebracht werden.

Eine Befreiung vom Sportunterricht bis zu vier Wochen setzt ein ärztliches Attest voraus und wird beim Sportlehrer beantragt.

Eine Befreiung vom Sportunterricht über vier Wochen hinaus kann nur von der Schulleitung genehmigt werden. Dafür kann auf Kosten der Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest eingefordert werden. (Rd. Erl. der MK 1.1.2005)

Sofern die Freistellung es zulässt, soll der Schüler oder die Schülerin während des Sportunterrichts anwesend sein. Ihm oder ihr werden Ersatzaufgaben gestellt, welche auch benotet werden können. (Rd. Erl. der MK 1.1.2005)

1.3. (Chronische) Krankheiten

Erkrankungen eines Schülers oder einer Schülerin sind der Lehrkraft unverzüglich mitzuteilen, damit diese im Unterricht berücksichtigt werden können. Ggf. sind ärztliche Hinweise zu geben sowie ein Notfallmedikament vom Schüler oder der Schülerin mitzuführen.

Meldet der Schüler oder die Schülerin während des Sportunterrichts eine Verletzung oder Unwohlsein entscheidet die Lehrkraft über das weitere Vorgehen und die Teilnahme am Sportunterricht.

2. Hygiene und Sicherheit

2.1. Sportbekleidung

Während des Sportunterrichts soll sportgerechte Kleidung getragen werden, die ausreichend Bewegungsfreiheit und Sicherheitsaspekte¹ gewährleistet sowie regelmäßig gewaschen wird. Vor und nach dem Sportunterricht soll die Kleidung gewechselt werden. In der Sporthalle sind saubere, abriebfeste Turnschuhe zu tragen. Lange Haare sollen während des Sportunterrichts zusammen gebunden werden.

Ohne Sportbekleidung darf nicht am Sportunterricht aktiv teilgenommen werden.

2.2. Schmuckgegenstände und Sehhilfen

Während des Sportunterrichts ist das Tragen von Schmuck, Uhren, Piercings oder ähnlichem untersagt. Eine aktive Teilnahme mit Schmuckgegenständen oder Uhren ist nicht möglich.

Brillenträgern wird das Tragen einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen während des Sportunterrichts empfohlen.

2.3. Essen und Trinken

Kaugummi, Essen und Trinken sind in der Sporthalle nicht gestattet. Bei Bedarf wird während des Sportunterrichts eine Trinkpause von der Lehrkraft veranlasst.

2.4. Sporthallennutzung

Die Hallenordnung in der jeweiligen Sporthalle ist einzuhalten. Über diese informiert die Lehrkraft.

Die Sporthalle ist aus Sicherheitsgründen ohne Erlaubnis der Lehrkraft nicht zu betreten.

¹ Bsp. Die Sporthose sollte nicht so lang sein, dass man darauf tritt. Kapuzenpullover sind ungünstig, weil man daran hängen bleiben kann.

Sportgeräte sind aus Sicherheitsgründen nur nach Prüfung und Freigabe der Lehrkraft zweckgemäß zu nutzen.

2.5. Nichtbefolgung

Wiederholtes Vergessen der Sportkleidung sowie Nichtbefolgung der Sicherheitshinweise zum Thema Schmuck und Haare zusammenbinden kann mit 6 bewertet werden, da der Schüler oder die Schülerin die geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem selbst verschuldeten Grund nicht erbracht hat.

3. Weg zur Sporthalle und zum Sportplatz

3.1. Verhalten auf dem Weg in Gruppen Jahrgang 5 und 6

Die Schüler und Schülerinnen der Jahrgangstufe 5 und 6 werden auf dem Weg zur Sporthalle von einer Aufsichtsperson begleitet, deren Anweisungen Folge zu leisten ist.

Dabei hat sich jeder Schüler und jede Schülerin so zu verhalten, dass Gefahren im Straßenverkehr und Störungen von Mitmenschen vermieden werden. Jeder Einzelne der Gruppe hat darauf zu achten, dass die Gruppe paarweise hintereinander zusammen bleibt und Straßen erst nach Aufforderung und Sicherung der Aufsichtsperson überquert werden.

3.2. Verhalten auf dem Weg ab Jahrgang 7

Schüler und Schülerinnen der Jahrgangstufe 7 und höher können mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Weg zur Sporthalle selbstständig gehen.

Dabei soll jeder Schüler und jede Schülerin die allgemein geltenden Verkehrsregeln berücksichtigen sowie den direkten Weg ohne Umwege zur Sporthalle nehmen.

4. Haftung

4.1. Haftung bei Unfällen im Sportunterricht

Unfälle im Sportunterricht müssen der Lehrkraft sofort gemeldet werden, damit ggf. Erste Hilfe sowie weitere Schritte eingeleitet werden können sowie eine Unfallmeldung gemacht werden kann.

Unfälle im Sportunterricht sind von der Unfallkasse der Schule versichert.

4.2. Haftung bei Unfällen auf dem Weg zur Sporthalle

Unfälle auf dem direkten Weg zur Sporthalle sind versichert.

4.3. Haftung für Wertgegenstände

Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Abschließend sei auf die Einhaltung „Das ABC des Zusammenlebens an der Gesamtschule im Gartenreich Oranienbaum-Wörlitz (Stand September 2013)“ verwiesen.

Fachschaft Sport